



# ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WOHNBAUFLÄCHEN:
- 1.1.3.

Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1 und 2.

- .1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: 1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: >
  - entfällt. SONDERBAUFLÄCHEN:
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- $\frac{2.}{2.1.}$ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
- 2.1.17. E+1

E+DG

1.4.

2.1.60.

als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß.

- b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus . Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden,
- 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.

bei WA: GRZ 0.4 GFZ 0.7

bestehende Gebäude (mit entsprechender Geschoßzahl E + DG) zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze

- BAUWEISE, BAULINIEN. BAUGRENZEN
- 3.4. Baugrenze.
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR, DEN GEMEINBEDARF entfällt.
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE 5. ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE entfällt.

6.	VERKEHRSFLÄCHEN
6.1.	Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen).
6.3.	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
7.	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG
	ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN entfällt.
8.	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN entfällt.
9.	GRÜNFLÄCHEN
	entfällt.
10	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	entfällt.
11.	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE
	GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN entfällt.
12.	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT entfällt.
13.	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
13.1.1.	St Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen,
13.1.5.	Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
13.6.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

## ZEICHENERKLARUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

### KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 14. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung. 14.13. Masszahl. 14.20. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN 15. 15.1. FESTPUNKTE: entfällt. 15.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN: 8 Grenzstein. 15.2.1. Grenzkreuz im freien Gelände . 15.2.3. Flurstücksgrenze. Uferlinie. 15.2.4. Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein), 15.2.5. 15.3. BAUWERKE: Wohngebäude. 15.3.1. E + DG = Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude), 15.3.2. Böschung. STRASSEN UND WEGE: 15.4. abgemarkter Weg. 15.4.1. nicht abgemarkter Weg, 15.5. GEW ASSER: Teich, Weiher. Tümpel. 15.5.2. 15.6. NUTZUNGSARTEN: 15.6.1. Kartenzeichen Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz, usw. Per laubwald. 15.6.8. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE: 15.7. entfällt. VERSCHIEDENES: 15.8. —10 Höhenlinien. 15.8.1.

15.8.2.

794/1

Flurstücks - Nummern.

- 0.1. BAUWEISE (nach § 9 B. Bau. G.)
- 0.1.1. offen.
- 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
- 0.2.1. bei Einzelhausgrundstücken = 750 gm.
- 0.3. FIRSTRICHTUNG:
- die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.17. 0.3.1.

### ANLAGEN NACH AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN

- 0.4. EINFRIEDUNGEN:
- 0.4.5. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.17.

Holzlatten- Hanichelzaun oder Stützmauer mit Heckenhinterpflanzung straßenseitig. Art:

über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,20 m Höhe:

Oberflächenbehandlung, braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Ausführung: Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glatter Beton. Die Vorgärten sind gärmerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

Vorgärten: Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten als Einfrie-Stützmauern: dung Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 120 m errichtet werden:

- GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE: 0.5.
- Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen, zulässige Traufhöhe: höchstens 2,50 m. 0.5.2. Kellergaragen sind unzulässig.
- 0.6. GEBAUDE:

0.6.40.

Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.17.: 0.6.9.

> Satteldach 23 - 28°. Dachform: Pfannen dunkelbraun oder rot, Dachdeckung:

Dachgaupen: unzulässig, Kniestock: nicht über 0,50 m E+1 | Sockelhöhe:

micht über 0.50 m. nicht über 0,20 m. Ortgang:

Traufe: nicht über 0,50 m, talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet Traushöhe:

Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.60.:

Bestehende Gebäude E + DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. B.O. und die Grundflächenzahlen sowie Geschoßflächenzahlen nach § 17 Bau-NVO sind zu beachten.)

sich nach den Geländeverhältnissen.

	5. 9. 1984 72.70.7984
Der Bebauungsplanentwurf vom 11. 2.1966 mit Begründung hat vom	
kanzlei öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wur	
und Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß von	
§ 10 B. Bau. G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B. O. aufgestellt.	8.72.
	MILTACH den 16.9.1966
	gez, RÖLL
	Bürgermeister
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß	
verbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom	
offentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowi üblich am bekannt gemacht.	e Orisina Zeit seiner Austegung wurden orts-
	den
	Bürgermeister
	burgermeister
Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt.	Day Canalysianna Hart Ma Entrabliadura
vom 13 14, 1962 Nr. IV 6 - zugrunde.	Der Geneiningung negt die Emsennebung
vom 13.74. 1967 Nr. 146- NON NIES 1174-1202 L 143	10.121 12 - 201
Non many	Lucy List den 13.17.1967
	2. s. h. Frielum
[2] [2] [2] [3] [4] [4] [4] [4] [4] [4] [4] [4] [4] [4	Regierung
CARREL ST.	(Dr. Galantenan)
(4 3 )	(Dr. Frischmann)
	REUELUIUSUIGNUL